



# Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Angeschlagen am: 26. 06. 2024  
Abgenommen am: 25. 07. 2024

## Kundmachung

GZ: B-2024-1290-00014-1  
Datum: 26. 06. 2024

## Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer  
Tel: 03454/7060-251  
Mail: [gde@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at)

**Bauwerber:** Manuela und Gerald RESCH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße

**Gegenstand:** Zu- und Umbau bestehendes Wirtschaftsgebäude

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **15. 05. 2024**, eingelangt am **21. 05. 2024**, haben Frau/Herr **Manuela und Gerald RESCH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Zu- und Umbau des bestehenden Wirtschaftsgebäudes** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. .30** der **EZ: 7** in der **KG: 66007 Fötschach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

**Donnerstag, den 25. 07. 2024, um ca. 08:15 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Fötschach 7, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Markt-gemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelder Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Leutschach an der Weinstraße zur allgemeinen Einsicht auf.